
Weisungen für das kantonale Schulcontrolling ¹

(Vom 1. Februar 2006)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf §§ 10 und 58 der Verordnung über die Volksschule vom 19. Oktober 2005,²

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Weisungen regeln die Organisation, die Aufgaben und die Befugnisse der kantonalen Schulaufsicht und Schulbeurteilung im Amt für Volksschulen. Sie gelten für die öffentlichen und privaten Volksschulen mit Ausnahme der Sonderschulen.

§ 2 Auftrag

¹ Die Schulaufsicht und die Schulbeurteilung sorgen im Rahmen des kantonalen Schulcontrollings für die Umsetzung und die Erreichung gesetzlicher Vorgaben sowie für die Qualitätssicherung und –entwicklung im System der geleiteten Volksschulen. Dies ist ein zyklisch angelegter Steuerungs-, Entwicklungs- und Kontrollprozess.

² Dazu dienen die Beurteilung, Beaufsichtigung und Überwachung der Volksschulen gemäss § 10 der Verordnung über die Volksschule.

³ Das Amt für Volksschulen erstattet dem Erziehungsrat periodisch Bericht und unterbreitet Vorschläge zur Steuerung und Weiterentwicklung des kantonalen Schulsystems.

§ 3 Fachstellen

¹ Das kantonale Schulcontrolling basiert auf dem Zusammenwirken der Fachstellen Schulaufsicht mit den Inspektorinnen und Inspektoren und der Fachstelle Schulbeurteilung mit den Evaluatorinnen und Evaluatoren.

² Das Amt für Volksschulen sorgt für die Überprüfung und Abgrenzung der Aufgaben.

II. Fachstelle Schulaufsicht

§ 4 Organisation

¹ Die Fachstelle Schulaufsicht ist dem Amt für Volksschulen unterstellt und hat eine eigene Leitung.

² Die Leitung der Fachstelle ist zuständig für die fachliche, personelle und administrative Führung der Fachstelle.

§ 5 Zweck und Funktion

¹ Die Fachstelle Schulaufsicht sorgt für den Vollzug der Volksschulverordnung und deren Vollzugserlasse.

² Sie stellt an der Volksschule vergleichbare Schulbedingungen sicher.

³ Sie ist Anlaufstelle für Schulorganisations- und Unterrichtsfragen.

§ 6 Aufgaben a) Aufsicht und Kontrolle

Die Fachstelle Schulaufsicht beaufsichtigt die geleiteten Schulen und nimmt dabei insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- sie überprüft die Einhaltung der gesetzlichen und schulorganisatorischen Vorgaben;
- sie beaufsichtigt die pädagogische Führungstätigkeit der Schulleitungen;
- sie überwacht die Tätigkeit der Schulräte;
- sie überwacht die Einhaltung der Rahmenbedingungen bei der Schulentwicklung;
- sie kontrolliert die Umsetzung der Entwicklungshinweise aus Schulevaluationen;
- sie beurteilt den Unterricht der hauptverantwortlichen Schulleitungsperson und kann entsprechende Zielvereinbarungen treffen;
- sie überwacht die Anordnung und Umsetzung von Massnahmen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen;
- sie überprüft, ob die Schulanlagen den Bau- und Ausstattungsvorschriften entsprechen.

§ 7 b) Unterstützung

¹ Die Fachstelle Schulaufsicht unterstützt Schulbehörden und Schulleitungen in pädagogischen, personellen und organisatorischen Fragen.

² Sie steht auch Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten unter Einhaltung der Zuständigkeiten zur Verfügung.

³ Sie berät die Schulträger bei Schulhausbauten und –einrichtungen. Sie begutachtet Projekteingaben.

§ 8 Befugnisse

¹ Die Inspektorinnen und Inspektoren der Fachstelle Schulaufsicht sind gegenüber Schulleitungen weisungsbefugt.

² Sie können die Schulleitungspersonen oder die Lehrerschaft zu Veranstaltungen einberufen.

³ Sie erhalten die Schulratsprotokolle zur Einsicht und können die Einberufung einer Schulratssitzung verlangen.

⁴ Sie informieren den Erziehungsrat oder weitere zuständige Stellen über Missstände an den Schulen.

III. Fachstelle Schulbeurteilung

§ 9 Organisation

¹ Die Fachstelle Schulbeurteilung ist dem Amt für Volksschulen unterstellt und hat eine eigene Leitung.

² Die Leitung der Fachstelle ist zuständig für die fachliche, personelle und administrative Führung der Fachstelle.

§ 10 Zweck und Funktion

¹ Die Fachstelle Schulbeurteilung beurteilt die Schul- und Unterrichtsqualität.

² Sie verfasst Evaluationsberichte, die den Schulen zur Rechenschaftslegung und Weiterentwicklung dienen.

³ Sie überprüft das Qualitätssystem an den Volksschulen.

§ 11 Aufgaben a) Schulevaluation

¹ Die Fachstelle Schulbeurteilung überprüft und beurteilt periodisch die Schulqualität in allen öffentlichen und privaten Volksschulen. Sie benennt Stärken und Schwächen und gibt Entwicklungshinweise.

² Der Erziehungsrat legt das Verfahren fest.

§ 12 b) Leistungsmessung

¹ Die Fachstelle Schulbeurteilung ist für die Organisation und die Durchführung der Leistungsmessungen an den Volksschulen zuständig.

² Der Erziehungsrat legt das Verfahren fest.

§ 13 c) Monitoring

¹ Die Fachstelle Schulbeurteilung überwacht das Bildungssystem des Kantons und liefert Steuerungswissen.

² Sie bearbeitet und interpretiert dazu die kantonalen Statistiken und die Evaluationsberichte.

§ 14 Befugnisse

¹ Die Fachstelle Schulbeurteilung hat Evaluations- und Beurteilungsbefugnis.

² Sie kann Schulleitungen und Lehrpersonen zu Veranstaltungen einberufen.

³ Sie kann statistische Daten erheben.

⁴ Gravierende Qualitätsmängel werden an die zuständigen Stellen gemeldet.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

¹ Diese Weisungen treten auf das Schuljahr 2006/2007 in Kraft.

² Mit ihrem Inkrafttreten werden die Weisungen für die Schulinspektoren an Volksschulen vom 10. Juli 1974³ aufgehoben.

³ Die Weisungen werden im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Im Namen des Erziehungsrates
Der Präsident: Walter Stählin
Der Sekretär: Hans Steinegger

¹ SRSZ 611.214.

² SRSZ 611.210.

³ GS 16-500.